

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 31.12.1820 publ. 11.01.1821

und die Sache an diejenige Behörde, wohin sie gehört, zur Entscheidung abgiebt, auch wenn der Reisende es verlangt, und seine Adresse abgiebt, ihn von der Entscheidung benachrichtigen und das etwa zuviel Bezahlte nachsenden wird.

§. 22. Zur Befolgung dieser Bestimmungen sind nicht allein alle Beykommenden ernstlich angewiesen, sondern es wird der Postdirector jährlich alle Stationen selbst bereisen, und zu unbestimmten Zeiten durch seine Offizialen bereisen lassen, so wie die vorgesezte höhere Behörde ähnliche Maßregeln verfügen wird.

§. 23. Dieses Reglement nebst dem Meislenzeiger soll in den Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 31. December 1820. publ. Januar 11. 1821.

Nachstehendes, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht am 27. d. M. gnädigst approbirtes Regulativ wegen Bestrafung der Vergehen der Postillone wird hiedurch bekannt gemacht.

Regis

Regulativ

wegen Bestrafung der Vergehen der
Postillone.

1. Jeder Postillon ist schuldig, sich nicht Promulgation tern, vorsichtig im Fahren, und gegen die des gnädigst ap- Reisenden bescheiden, höflich und zuvorkom- probirten Re- mend, zu betragen, und darf er nicht mehr, gulativs wegen als das verordnungsmäßige Trinkgeld fordern, Bestrafung der auch auf einer Station von 2 Meilen, ohne Vergehen der ausdrückliches Verlangen der Reisenden, übers Postillone. all nicht anhalten.

2. Nicht allein dem Postmeister (Postverwalter, Posthalter), in dessen Diensten er steht, sondern auch dem einer andern Station, wohin er gelangt, ist er, in Allem, was den Dienst betrifft, Gehorsam schuldig.

3. Handelt er diesen Vorschriften zuwider, so kann er von der Postdirection, von deren Entscheidung ihm der Recurs an die Cammer unbenommen ist, mit einem bis zu zmal 24 Stunden sich erstreckenden Arrest belegt werden, und wird er im wiederholten Falle sofort seines Dienstes entlassen.

4. Ein Postillon, der aus dem Dienst tritt, und wieder auf einer andern Station dienen will, muß sich von dem Postmeister zc., bey welchem er im Dienst gestanden hat, ein Zeugniß seiner guten Aufführung geben lasse

B